



## **1. Änderung der Satzung des Landkreises Parchim über die Tierkörperbeseitigung**

Auf Grund des § 92 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 bis 6 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) und des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz des Landes M-V vom 15. Mai 1991 (GVOBl. M-V S.158) wird nach Beschlussfassung des Kreistages Parchim vom 07. Dezember 2000 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Parchim über die Tierkörperbeseitigung erlassen:

### **Artikel I Änderung der Satzung**

Die Satzung des Landkreises Parchim vom 12.07.1995 über die Tierkörperbeseitigung wird geändert: § 2 Abs. 4 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- (4) Die Ablieferungspflicht besteht nicht für einzelne Körper von Hunden, Katzen, Kaninchen, Geflügel sowie unter vier Wochen alten Ferkeln oder Schaf- und Ziegenlämmern, die auf einem Gelände, jedoch nicht in Wasserschutzgebieten oder in unmittelbarer Nähe öffentlicher Wege und Plätze, vergraben werden. Die Tierkörper müssen so vergraben werden, dass sie mit einer ausreichenden, mindestens 50 cm starken Erdschicht bedeckt sind.

In analoger Weise kann mit einzelnen Nachgeburten oder Konfiskaten aus der Hausschlachtung verfahren werden, soweit sie nicht als spezifiziertes Risikomaterial angesichts des Risikos oder Übertragung von TSE-Erregern in der Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich zu beseitigen sind. Milzen von Schafen oder Ziegen, die jünger als 1 Jahr sind, dürfen jedoch vergraben werden.

### **Artikel II Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Parchim, 11.12.2000

Iredi  
Landrat